

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 geändert wird (10. Novelle zum Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997)

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 - LBDG 1997, LGBl. Nr. 17/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 30/2008, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Z 1 wird die Wortfolge „oder die Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration“ durch die Wortfolge „oder die Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen der europäischen Integration“ ersetzt.

2. § 50 lautet:

„§ 50

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abschnitts ist:

1. Dienstzeit die Zeit
 - a) der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden (dienstplanmäßige Dienstzeit),
 - b) einer Dienststellenbereitschaft,
 - c) eines Journaldienstes und
 - d) der Überstunden,
2. Mehrdienstleistung
 - a) die Überstunden,
 - b) jene Teile des Journaldienstes, während derer die Beamtin oder der Beamte verpflichtet ist, der dienstlichen Tätigkeit nachzugehen und
 - c) die über die dienstplanmäßige Dienstzeit hinaus geleisteten dienstlichen Tätigkeiten, die gemäß § 59 Abs. 2 im selben Kalendermonat im Verhältnis 1 : 1 durch Freizeit ausgeglichen werden,
3. Tagesdienstzeit die Dienstzeit innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraums von 24 Stunden und
4. Wochendienstzeit die Dienstzeit innerhalb eines Zeitraums von Montag bis einschließlich Sonntag.“

3. § 51 Abs. 1 bis 4 lautet:

„(1) Die Beamtin oder der Beamte hat die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden einzuhalten, wenn sie oder er nicht vom Dienst befreit oder enthoben oder gerechtfertigt vom Dienst abwesend ist. Die tatsächlich erbrachte Dienstzeit ist, sofern nicht wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen, automationsunterstützt zu erfassen.

(2) Die regelmäßige Wochendienstzeit der Beamtin oder des Beamten beträgt 40 Stunden. Sie kann in den einzelnen Wochen über- oder unterschritten werden, hat aber im Kalenderjahr im Durchschnitt 40 Stunden je Woche zu betragen. Das Ausmaß der zulässigen Über- und Unterschreitung der regelmäßigen Wochendienstzeit in einzelnen Wochen des Durchrechnungszeitraums ist im Dienstplan festzulegen.

(2a) Die Wochendienstzeit ist unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse und der berechtigten Interessen der Beamtinnen und Beamten durch einen Dienstplan möglichst gleichmäßig und bleibend auf die Tage der Woche aufzuteilen (Normaldienstplan). Soweit nicht dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, kann die Wochendienstzeit auch unregelmäßig auf die Tage der Woche aufgeteilt werden. Soweit nicht zwingende dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, sind Sonntage, gesetzliche Feiertage und Samstage dienstfrei zu halten.

(3) Soweit nicht wichtige dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, ist die gleitende Dienstzeit einzuführen. Gleitende Dienstzeit ist jene Form der Dienstzeit, bei der die Beamtin oder der Beamte den Beginn und das Ende der täglichen Dienstzeit innerhalb festgesetzter Grenzen (Gleitzeitrahmen) selbst bestimmen kann. Während der innerhalb des Gleitzeitrahmens festzulegenden Blockzeit hat die Beamtin oder der Beamte jedenfalls Dienst zu versehen. Der fiktive Normaldienstplan

dient als Berechnungsbasis für die Feststellung der anrechenbaren Arbeitszeit bei Abwesenheit vom Dienst. Die Erfüllung der regelmäßigen Wochendienstzeit ist im Durchschnitt der Wochen des Kalenderjahres zu gewährleisten. Der zur Erreichung der durchschnittlichen Wochendienstzeit erforderliche Verbrauch von Zeitguthaben aus der gleitenden Dienstzeit kann, soweit nicht dienstliche Interessen entgegenstehen, von der oder dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten auch während der Blockzeit gestattet werden. Im Gleitzeitdienstplan sind

1. die zeitliche Lage und Dauer der Blockzeit, des Gleitzeitrahmens und des fiktiven Normaldienstplans sowie
2. eine Obergrenze für die jeweils in den Folgemonat übertragbaren Zeitguthaben bzw. Zeitschulden

festzulegen.

(4) Bei Schicht- oder Wechseldienst ist ein Schicht- oder Wechseldienstplan zu erstellen. Dabei darf die regelmäßige Wochendienstzeit im Durchschnitt der Wochen des Kalenderjahres nicht über- oder unterschritten werden. Schichtdienst ist jene Form der Dienstzeit, bei der aus organisatorischen Gründen an einer Arbeitsstätte der Dienstbetrieb über die Zeit des Normaldienstplans hinaus aufrechterhalten werden muss und eine Beamtin oder ein Beamter die andere oder den anderen ohne wesentliche zeitmäßige Überschneidung an der Arbeitsstätte ablöst. Bei wesentlichen zeitmäßigen Überschneidungen liegt Wechseldienst vor.“

4. In § 51 Abs. 5 wird die Wortfolge „Schicht- oder Wechseldienstplanes oder eines Normaldienstplanes“ durch das Wort „Dienstplans“ ersetzt.

5. § 59 lautet:

„§ 59

Mehrdienstleistung

(1) Die Beamtin oder der Beamte hat auf Anordnung über die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden hinaus Dienst zu versehen (Mehrdienstleistung). Den auf Anordnung erbrachten Mehrdienstleistungen sind Mehrdienstleistungen gleichzuhalten, wenn

1. die Beamtin oder der Beamte eine oder einen zur Anordnung der Mehrdienstleistung Befugte oder Befugten nicht erreichen konnte,
2. die Mehrdienstleistung zur Abwehr eines Schadens unverzüglich notwendig war,
3. die Notwendigkeit der Mehrdienstleistung nicht auf Umstände zurückgeht, die von der Beamtin oder dem Beamten, die oder der die Mehrdienstleistung erbracht hat, hätten vermieden werden können, und
4. die Beamtin oder der Beamte diese Mehrdienstleistung spätestens innerhalb einer Woche nach der Erbringung schriftlich meldet; ist die Beamtin oder der Beamte durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne ihr oder sein Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, so verlängert sie sich um die Dauer der Verhinderung.

(2) An Werktagen erbrachte Mehrdienstleistungen (ausgenommen jene nach § 50 Z 2 lit. b) sind nach Möglichkeit im selben Kalendermonat im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen. Mehrdienstleistungen außerhalb der Nachtzeit sind vor Mehrdienstleistungen in der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) auszugleichen. Mehrdienstleistungen an Sonn- und Feiertagen sind nicht durch Freizeit auszugleichen.

(3) Mehrdienstleistungen an Werktagen, die im betreffenden Kalendermonat nicht durch Freizeit ausgeglichen sind, gelten mit Ablauf des Kalendermonats als Überstunden. Mehrdienstleistungen an Sonn- und Feiertagen gelten in jedem Fall als Überstunden und sind nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

(4) Werktagsüberstunden sind je nach Anordnung

1. im Verhältnis 1 : 1,5 in Freizeit auszugleichen oder
2. nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten oder
3. im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen und zusätzlich nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

(5) Auf Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung nach § 34 Abs. 2 Z 5 Bgld. MVKG oder nach gleichartigen bundesrechtlichen Vorschriften und nach § 63 Abs. 3 dieses Gesetzes ist, soweit sie die regelmäßige Wochendienstzeit nach § 51 Abs. 2 oder 6 nicht überschreiten, Abs. 4 nicht anzuwenden. Solche Werktagsüberstunden sind je nach Anordnung

1. im Verhältnis 1 : 1,25 in Freizeit auszugleichen oder
2. nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten oder

3. im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen und zusätzlich nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

Soweit jedoch Zeiten einer solchen Dienstleistung die regelmäßige Wochendienstzeit nach § 51 Abs. 2 oder 6 überschreiten, ist Abs. 4 anzuwenden.

(6) Der Beamtin oder dem Beamten ist bis zum Ende des auf den Kalendermonat der Leistung folgenden Kalendermonats mitzuteilen, auf welche Werktagsüberstunden welche Abgeltungsart des Abs. 4 angewendet wird. Diese Frist kann mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten erstreckt werden.

(7) Werktagsüberstunden außerhalb der Nachtzeit sind vor Werktagsüberstunden in der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) auszugleichen.

(8) Ein Freizeitausgleich für Werktagsüberstunden ist bis zum Ende des sechsten auf den Kalendermonat der Leistung folgenden Monats zulässig. Soweit nicht dienstliche Interessen entgegenstehen, kann die Frist für den Freizeitausgleich auf Antrag der Beamtin oder des Beamten oder mit deren oder dessen Zustimmung erstreckt werden.

(9) Folgende Zeiten gelten jedenfalls nicht als Überstunden:

1. Zeiten einer von der Beamtin oder vom Beamten angestrebten Einarbeitung von Dienstzeit (zB im Fall eines Dienstaustausches oder einer sonstigen angestrebten Verlegung der Zeit der Dienstleistung), und
2. Zeitguthaben aus der gleitenden Dienstzeit, soweit sie die im Gleitzeitdienstplan festgelegte Obergrenze für jeweils in den Folgemonat übertragbare Zeitguthaben nicht übersteigen.

Diese Zeiten sind, soweit dies nicht bereits erfolgt ist, ausschließlich im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit abzugelten.“

6. In § 70 Abs. 3 erster Satz wird nach dem Wort „Nebenbeschäftigung“ die Wortfolge „und jede Änderung einer solchen“ eingefügt.

7. Dem § 70 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Ausübung einer aus den Gründen des Abs. 2 unzulässigen Nebenbeschäftigung oder Tätigkeit im Sinne des Abs. 5 ist von der Dienstbehörde unverzüglich mit schriftlicher Weisung zu untersagen.“

8. Dem § 81 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Ist dem Dienstverhältnis ein Ausbildungs- oder Lehrverhältnis zum Land unmittelbar vorangegangen, ist bei der Bemessung des Urlaubsausmaßes und der Anwendung des Abs. 2 so vorzugehen, als ob das Dienstverhältnis mit dem ersten Tag des Ausbildungs- oder Lehrverhältnisses begonnen hätte. Der im vorangegangenen Ausbildungs- oder Lehrverhältnis zum Land verbrauchte Erholungsurlaub oder vergleichbare Freistellungsanspruch ist vom gesamten Urlaubsanspruch abzuziehen.“

9. § 95 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. während der Dauer der allgemeinen Schulpflicht entweder vom Besuch der Schule befreit ist (§ 15 des Schulpflichtgesetzes 1985) oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf,“

10. In § 96 Abs. 1 Z 1 wird nach dem Begriff „nahen Angehörigen“ die Wortfolge „oder Kindes der Person, mit der die Beamtin oder der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt“ eingefügt.

11. In § 96 Abs. 1 Z 2 wird nach dem Begriff „Pflegekindes“ ein Beistrich und die Wortfolge „Stiefkindes oder des Kindes der Person, mit der die Beamtin oder der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt“ eingefügt.

12. In § 96 Abs. 4 Z 2 wird die Wortfolge „Kindes, Wahl- oder Pflegekindes“ durch die Wortfolge „Kindes (einschließlich Wahl-, Pflege- oder Stiefkindes oder Kindes der Person, mit der die Beamtin oder der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt)“ ersetzt.

13. Nach § 96a wird folgender § 96b eingefügt:

„§ 96b

Sabbatical

(1) Die Beamtin oder der Beamte kann auf Antrag für einen Zeitraum von mindestens sechs und höchstens zwölf Monaten gegen anteilige Bezugskürzung innerhalb einer Rahmenzeit von zwei bis fünf vollen Jahren vom Dienst freigestellt werden, wenn

1. keine wichtigen dienstlichen Gründe entgegenstehen und

2. die Beamtin oder der Beamte seit mindestens fünf Jahren im Landesdienst steht.

(2) Der Antrag hat den Beginn und die Dauer der Rahmenzeit zu enthalten. Beginn und Ende der Freistellung sind schriftlich zwischen Antragstellerin oder Antragsteller und Dienstbehörde zu vereinbaren. Die Dienstbehörde darf eine derartige Vereinbarung nicht eingehen, wenn eine für die Dauer der Freistellung erforderliche Vertretung voraussichtlich weder durch eine geeignete vorhandene Landesbedienstete oder einen geeigneten vorhandenen Landesbediensteten noch durch einen ausschließlich zum Zweck dieser Vertretung in ein befristetes vertragliches Dienstverhältnis aufzunehmenden geeigneten Person wahrgenommen werden können wird. Kommt eine Vereinbarung aus diesem Grund nicht zustande, ist der Antrag abzuweisen.

(3) Die Freistellung darf im Falle einer zwei- oder dreijährigen Rahmenzeit erst nach Zurücklegung einer einjährigen und im Falle einer vier- oder fünfjährigen Rahmenzeit erst nach Zurücklegung einer zweijährigen Dienstleistungszeit angetreten werden. Sie ist ungeteilt zu verbrauchen. Die Beamtin oder der Beamte darf während der Freistellung nicht zur Dienstleistung herangezogen werden.

(4) Während der übrigen Rahmenzeit (Dienstleistungszeit) hat die Beamtin oder der Beamte entsprechend demjenigen Beschäftigungsausmaß, das für sie oder ihn ohne Sabbatical gelten würde, Dienst zu leisten.

(5) Die Dienstbehörde kann auf Antrag der Beamtin oder des Beamten das Sabbatical widerrufen oder beenden, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(6) Das Sabbatical endet bei

1. Karenzurlaub oder Karenz oder
2. gänzlicher Dienstfreistellung oder Außerdienststellung oder
3. Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst oder
4. Suspendierung oder
5. unentschuldigter Abwesenheit vom Dienst oder
6. Beschäftigungsverbot nach dem Bgld. MVKG oder nach gleichartigen bundesrechtlichen Vorschriften,

sobald feststeht, dass der jeweilige Anlass die Dauer eines Monats überschreitet.“

14. In § 113 Abs. 3 Z 2 wird die Wortfolge „bei einem Gericht,“ durch die Wortfolge „Strafverfahrens nach der StPO oder eines“ ersetzt.

15. § 113 Abs. 3 Z 5 lit. b lautet:

„b) der Staatsanwaltschaft über die Einstellung des Strafverfahrens oder“

16. In § 121 Z 1 wird die Wortfolge „67a bis 67g“ durch die Wortfolge „67a bis 67h“ ersetzt.

17. In § 125 Abs. 1 wird die Wortfolge „§ 84 der Strafprozeßordnung 1975, BGBl.Nr. 631“ durch die Wortfolge „§ 78 StPO“ ersetzt.

18. In § 130 Abs. 1 wird die Wortfolge „§ 84 Strafprozeßordnung“ durch die Wortfolge „§ 78 StPO“ ersetzt.

19. In § 130 Abs. 2 wird das Wort „gerichtlichen“ durch die Wortfolge „Strafverfahren nach der StPO“ ersetzt.

20. In § 130 Abs. 3 Z 1 lit. a wird die Wortfolge „des Staatsanwaltes über die Zurücklegung der Anzeige“ durch die Wortfolge „der Staatsanwaltschaft über die Einstellung des Strafverfahrens“ ersetzt.

21. In § 130 Abs. 3 Z 2 wird die Wortfolge „gerichtlicher oder“ durch die Wortfolge „Strafverfahren nach der StPO oder das“ ersetzt.

22. Nach § 161 wird folgender § 161a eingefügt:

„§ 161a

Sabbatical

§ 96b ist auf Lehrerinnen und Lehrer mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Rahmenzeit und die Freistellung volle Schuljahre zu umfassen haben. Als Schuljahr gilt dabei jeweils der Zeitraum vom 1. September bis zum 31. August.“

23. Der bisherige Wortlaut des § 189 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; dem § 189 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 81 Abs. 7 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx ist auf Dienstverhältnisse anzuwenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Bestimmung begründet werden.“

24. § 197 Abs. 3 lautet:

„(3) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 683, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2005,
2. Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 57/2008,
3. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 - BDG 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2008,
4. Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 67/2008,
5. Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 5/2006,
6. Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2008,
7. Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 96/2007,
8. Überbrückungshilfengesetz, BGBl. Nr. 174/1963 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 142/2004,
9. Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl. Nr. 102/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 57/2008,
10. Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 48/1997,
11. Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 165/2005,
12. Entwicklungshelfergesetz, BGBl. Nr. 574/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 61/1997,
13. Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge, BGBl. Nr. 340/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2008,
14. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 90/2007,
15. Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2007,
16. Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 96/2007,
17. Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 68/2008,
18. Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 16/2008,
19. Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, zuletzt geändert durch des Bundesgesetz BGBl. I Nr. 16/2008,
20. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2008,
21. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 296/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2008,
22. Bundesgesetz über die gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 57/2008,
23. Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 45/2006,
24. Mietrechtsgesetz, BGBl. Nr. 520/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 124/2006,
25. Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 16/2008,
26. Pensionsgesetz, BGBl. Nr. 340/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 14/2008,

27. Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 96/2007,
28. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2006,
29. Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2007,
30. Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 109/2007,
31. Studienberechtigungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2001,
32. Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 87/2007,
33. Universitäts-Studiengesetz (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2008,
34. Unvereinbarkeitsgesetz 1983, BGBl. Nr. 330, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2008,
35. Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 5/2008.“

25. *Der bisherige Wortlaut des § 197b erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; dem § 197b werden folgende Abs. 2 bis 5 angefügt:*

„(2) Durch § 4 Abs. 1 werden die Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristigen aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23. 01. 2004 S. 44, und die Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl. Nr. L 158 vom 30. 04. 2004 S. 77, umgesetzt.

(3) Durch die §§ 50 bis 57 dieses Gesetzes wird die Richtlinie 2003/88/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, ABl. Nr. L 299 vom 18. 11. 2003 S. 9, umgesetzt.

(4) Durch § 94 dieses Gesetzes wird die Richtlinie 2006/54/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen, ABl. Nr. L 204 vom 26. 07. 2006 S. 23, umgesetzt.

(5) Durch die §§ 97a bis 97c dieses Gesetzes werden die Richtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit, ABl. Nr. L 183 vom 29. 06. 1989 S. 1, geändert durch ABl. Nr. L 284 vom 31. 10. 2003 S. 1, und die Richtlinie 90/270/EWG über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten, ABl. Nr. L 156 vom 21. 06. 1990 S. 14, umgesetzt.“

26. *§ 199 Abs. 2 Z 8 bis 10 lautet:*

- „8. §§ 5, 96a Abs. 1 und 4 und § 197b in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2008 mit 1. September 2007,
9. § 11 Abs. 4 Z 2, § 15 Abs. 2, § 42 Abs. 4 und § 66 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2008 mit 1. Juli 2008,
10. § 4 Abs. 1 Z 1, §§ 50, 51 Abs. 1 bis 5, §§ 59, 70 Abs. 3 und 6, § 81 Abs. 7, § 95 Abs. 2 Z 2, § 96 Abs. 1 Z 1 und 3, § 96 Abs. 4 Z 2, §§ 96b, 113 Abs. 3 Z 2 und 5 lit. b, § 121 Z 1, § 125 Abs. 1, § 130 Abs. 1, 2, 3 Z 1 lit. a und Abs. 3 Z 2, §§ 161a, 189, 197 Abs. 3, § 197b und Anlage 1 Z 1.1. und 2.1. in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx mit 1. Jänner 2009.“

27. *Dem § 199 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) Anträge gemäß § 96b in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx können bereits von dem der Kundmachung dieses Gesetzes im Landesgesetzblatt folgenden Tag an eingebracht werden. Bescheide gemäß § 96b in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx können vor dessen In-Kraft-Treten erlassen werden, sie dürfen jedoch frühestens mit 1. Jänner 2009 Rechtswirkungen entfalten.“

28. *Anlage 1 Z 1.1. lautet:*

„1.1. Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung. Diese ist nachzuweisen durch:

- a) den Erwerb eines Diplom-, Master- oder Doktorgrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 oder

- b) den Erwerb eines akademischen Grades gemäß § 5 Abs. 2 des Fachhochschul-Studiengesetzes aufgrund des Abschlusses eines Fachhochschul-Masterstudienganges oder eines Fachhochschul-Diplomstudienganges, soweit dieser nicht Ernennungserfordernis einer anderen Besoldungs- oder Verwendungsgruppe ist.“

29. Anlage 1 Z 2.1. lautet:

„2.1. Die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung an einer höheren Schule. Als Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung gilt auch das Diplom einer Akademie für Sozialarbeit. Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung wird ersetzt

- a) durch ein abgeschlossenes ordentliches Universitätsstudium gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 oder
- b) durch den Abschluss der für einen Fachhochschul-Studiengang vorgeschriebenen Studien und Prüfungen im Sinne des § 5 des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge.“

Vorblatt

Probleme:

1. Die Bestimmungen über Ernennungserfordernisse für Landesbeamte berücksichtigen nicht die Richtlinien 2003/109/EG („RL-Rechtsstellung der Drittstaatsangehörigen“) und 2004/38/EG („Unionsbürger-RL“).
2. Die Bestimmungen über die Dienstzeit der Landesbediensteten berücksichtigen nicht die Judikatur des EuGH zur Frage der rechtlichen Qualität von Dienststellenbereitschaft.
3. Die Judikatur des VwGH zur Frage der bescheidmäßigen Feststellung der Unzulässigkeit einer Nebenbeschäftigung erfordert eine Novellierungsmaßnahme.
4. Zur Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes einer Lebensgefährtin oder eines Lebensgefährten besteht derzeit kein Anspruch auf Pflegefreistellung.
5. Für Landesbedienstete gibt es - anders als für Bundesbedienstete und Landeslehrerinnen und -lehrer - derzeit keine Möglichkeit einer Dienstfreistellung im Rahmen einer Sabbatical-Regelung.
6. Die Umsetzungshinweise im LBDG 1997 sind unvollständig.
7. Universitätsabsolventinnen und -absolventen und Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulstudiengängen sind statusrechtlich nicht gleichgestellt.
8. Teilzeitbeschäftigten gebührt derzeit - abweichend von der Regelung für den Bundesdienst und für die Privatwirtschaft - kein Zuschlag für Mehrleistungen, mit denen die regelmäßige Wochendienstzeit von 40 Stunden nicht überschritten wird.
9. Die Arbeitszeit im Landesdienst ist - abweichend vom Bundesdienst und der Privatwirtschaft - sehr starr geregelt.

Ziel und Inhalt:

1. Umsetzung der Richtlinien 2003/109/EG und 2004/38/EG.
2. Klarstellung in Folge der neueren Judikatur des EuGH, dass Zeiten einer Dienststellenbereitschaft oder eines Journaldienstes im vollen Ausmaß unter den Begriff der Dienstzeit subsumiert werden.
3. Verpflichtung der Dienstbehörde zur weisungsmäßigen Untersagung einer unzulässigen Nebenbeschäftigung.
4. Ausdehnung der Pflegefreistellung auch auf im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten.
5. Einführung des Sabbatical.
6. Vervollständigung der Umsetzungshinweise im LBDG 1997.
7. Gleichstellung von Universitätsabsolventinnen und -absolventen und Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulstudiengängen in Bezug auf die Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe A.
8. Übernahme der jüngsten Änderungen des Arbeitszeitgesetzes, insbesondere Einführung eines Mehrarbeitszuschlages für Teilzeitbeschäftigte, in das Dienstzeitrecht des Landes.
9. Flexibilisierung der Arbeitszeit im Landesdienst unter weitgehender Berücksichtigung der Bundesregelung.

Alternativen:

- 1., 2. und 6.: Keine.
- 3., 4., 5. und 7.: Beibehaltung des unbefriedigenden Rechtszustandes, durch den zum Teil (4. und 7.) einzelne Bedienstetengruppen benachteiligt werden.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

1. - 4., 6. und 7.: Keine
- 5., 8. und 9.: Siehe die Darstellung im Allgemeinen Teil der Erläuterungen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit dem Entwurf werden umgesetzt

- die Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23. 01. 2004 S. 44, CELEX-Nummer 32003L0109,
- die Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl. Nr. L 229 vom 29. 06. 2004 S. 35, CELEX-Nummer 32004L0038,
- die Richtlinie 2003/88/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, ABl. Nr. L 299 vom 18. 11. 2003 S. 9, CELEX-Nummer 32003L0088.

Im Übrigen fallen die vorgesehenen Regelungen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

zum Entwurf einer 10. Novelle zum
Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997

I. Allgemeiner Teil

A. Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

1. Auf Grund des Gemeinschaftsrechts sind die Ernennungserfordernisse im Hinblick auf Art. 11 der RL 2003/109/EG und Art. 23 der RL 2004/38/EG anzupassen.
2. Entsprechend der neueren Judikatur des Europäischen Gerichtshofs (z.B. RS Jaeger, C-151/02) werden Zeiten einer Dienststellenbereitschaft bzw. eines Journaldienstes im dienstnehmerschutzrechtlichen Zusammenhang voll als Dienstzeit anerkannt und sind somit auf die Höchstgrenzen der zulässigen Dienstzeit anzurechnen.
3. Im Falle der Ausübung einer unzulässigen Nebenbeschäftigung durch eine Landesbeamtin oder einen Landesbeamten soll die Dienstbehörde verpflichtet werden, die weitere Ausübung unverzüglich mit einer Weisung zu untersagen.
4. Der Anspruch auf Pflegefreistellung soll auch auf im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten und, soweit er bisher noch nicht besteht, auf Stiefkinder ausgedehnt werden.
5. Das bisher nur für Bundesbedienstete, Landeslehrerinnen und Landeslehrer geltende Modell des Sabbaticals soll auch von den übrigen Landesbediensteten in Anspruch genommen werden können.
6. In der Bestimmung über Umsetzungshinweise sollen alle EU-Richtlinien angeführt werden, die durch das LBDG 1997 in das Landesrecht umgesetzt wurden bzw. mit dem vorliegenden Entwurf umgesetzt werden.
7. Mit der gegenständlichen Novelle soll sichergestellt werden, dass Personen mit abgeschlossenem Fachhochschulstudium jenen mit Universitätsabschluss hinsichtlich der Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe A gleichgestellt werden.
8. Entsprechend den Regelungen in der Privatwirtschaft und im Bundesdienst wird ein Zuschlag von 25 Prozent für Mehrarbeit von Teilzeitbeschäftigten eingeführt. Solche Mehrdienstleistungen sind grundsätzlich, sofern sie zu Überstunden werden und der oder die Teilzeitbeschäftigte damit nicht die Grenze der Vollbeschäftigung überschreitet, entweder 1 : 1,25 in Freizeit auszugleichen, nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften (Grundvergütung mit 25 Prozent Zuschlag) abzugelten, oder 1 : 1 in Freizeit auszugleichen und zusätzlich nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.
9. Die Arbeitszeit im Landesdienst wird durch folgende Maßnahmen flexibilisiert:
 - Es wird die Möglichkeit geschaffen, bedarfsorientierte Jahresarbeitszeitmodelle einzuführen.
 - Für die Abgeltung von Mehrdienstleistungen an Werktagen wird ein Durchrechnungszeitraum von einem Kalendermonat vorgesehen.
 - Die Einführung von Gleitzeitdienstplänen und der Verbrauch von Zeitguthaben während der Blockzeit werden erleichtert.
 - Die Wochenarbeitszeit kann auch ungleichmäßig auf die Tage der Woche verteilt werden.

Die beiden zuletzt angeführten Punkte werden im Landesdienst schon derzeit praktiziert. Es soll die Verwaltungspraxis lediglich auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden.

B. Finanzielle Auswirkungen

1. Die Sabbatical-Regelung führt zu folgenden Aufwandsveränderungen:

Über die Rahmenzeit gesehen ist das Sabbatical grundsätzlich aufwandsneutral, da die Bediensteten die Freistellungsphase selbst „ansparen“, womit der Aufwand für die Nachbesetzung während des Freijahrs neutralisiert wird. Zu einer Reduktion des Personalaufwands führen damit diejenigen Fälle, in denen während des Freijahrs keine Nachbesetzung erfolgt, was etwa dann der Fall sein wird, wenn das Freijahr vor dem Pensionsantritt in Anspruch genommen wird und eine Nachbesetzung des betreffenden Arbeitsplatzes nicht geplant ist. Eine auch nur annähernde Schätzung der Höhe des

Minderaufwandes ist angesichts fehlender Prognosen über zukünftige Arbeitsplatzeinsparungen sowie über die Inanspruchnahme des Sabbatical nicht möglich.

2. Einführung eines Mehrarbeitszuschlags für Teilzeitbeschäftigte und Flexibilisierung der Arbeitszeit:

Die Einführung der Zuschlagspflicht für auch innerhalb der regelmäßigen Wochendienstzeit liegende Überstunden von Teilzeitbeschäftigten verursacht in der Landesverwaltung im Hinblick auf die gleitende Dienstzeit voraussichtlich nur einen geringen, in den Krankenanstalten jedoch einen höheren Mehraufwand, der auf Grund von Berechnungen der KRAGES sich im Bereich von rd. €100.000,- jährlich bewegen wird. Andererseits ist im Zusammenhang mit der Flexibilisierung der Arbeitszeit mit einem Minderaufwand zu rechnen, der ebenfalls in der Landesverwaltung geringer und in den Krankenanstalten größer sein wird.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass das gesamte Arbeitszeitpaket kostenneutral sein wird.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 1 Z 1):

Die Änderung des § 4 dient der Umsetzung der

- RL 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (ABl. Nr. L 16 vom 23. 01. 2004 S. 44) und der
- RL 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten (ABl. Nr. L 229 vom 29. 06. 2004 S. 35).

Nach der RL 2003/109/EG sind langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige beim Zugang zu einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit, wenn diese nicht mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden ist, und bei den Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen wie eigene Staatsangehörige zu behandeln. Das sind nach derzeitigem Wissensstand Fremde, die über einen Aufenthaltstitel mit unbeschränktem Niederlassungsrecht gemäß §§ 45, 48 oder 81 Abs. 2 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes, BGBl. I Nr. 100/2005, i.d.g.F., verfügen.

Nach Art 23 der RL 2004/38/EG sind die Familienangehörigen eines Unionsbürgers, die das Recht auf Aufenthalt oder das Recht auf Daueraufenthalt in einem Mitgliedstaat genießen, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit berechtigt, dort eine Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer oder Selbständiger aufzunehmen. Diese Bestimmung betrifft nach derzeitiger Rechtslage Familienangehörige von Unionsbürgern, sofern sie sich nach den §§ 51 bis 57 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2005, i.d.g.F., rechtmäßig in Österreich aufhalten.

Zu Z 2 (§ 50 Z 1):

Aus der neueren Judikatur des Europäischen Gerichtshofs (zB RS Jaeger, C-151/02) zur Richtlinie 2003/88/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. Nr. L 299 vom 18. 11. 2003 S. 9, CELEX-Nummer 32003L0088) ergibt sich die Notwendigkeit, Zeiten einer Dienststellenbereitschaft oder eines Journaldienstes im Sinne des § 60 Abs. 1 LBDG 1979 im dienstnehmerschutzrechtlichen Sinn unter den Begriff der Dienstzeit zu subsumieren. Die aus diesen Dienstleistungen resultierenden finanziellen Ansprüche sind von dieser Änderung nicht berührt.

Zu Z 2 bis 5 (§ 50, § 51 Abs. 1 bis 5 und § 59):

Dieser Teil des Entwurfes enthält die Bestimmungen über die Flexibilisierung der Arbeitszeit im Landesdienst, wodurch - entsprechend den Regelungen des Bundes und der meisten anderen Länder - die Einführung von Jahresarbeitszeitmodellen ermöglicht werden soll. Der Entwurf schafft in diesem Sinne insbesondere die Möglichkeit, in den Dienstplänen die Wochenarbeitszeit in den einzelnen Wochen des Jahres auch abweichend von der 40-Stunden-Woche höher oder niedriger festsetzen zu können, wenn die Wochenarbeitszeit im Durchschnitt aller Wochen des Jahres 40 Stunden beträgt. Weitere Flexibilisierungsmaßnahmen betreffen die Einführung eines Durchrechnungszeitraumes von einem Kalendermonat bei der Ermittlung von Überstunden, Erleichterungen bei der Einführung von Gleitzeitdienstplänen und beim Verbrauch von Zeitguthaben während der Blockzeit sowie die Schaffung der Möglichkeit, die Wochenarbeitszeit auch ungleichmäßig auf die Tage der Woche verteilen zu können

Zu den einzelnen Bestimmungen über die Flexibilisierung der Arbeitszeit wird bemerkt:

Zu § 50:

Die in der Z 1 enthaltene Neudefinition des Begriffes „Dienstzeit“ wurde insbesondere im Zusammenhang mit den die Überstunden einschränkenden Regelungen im § 59 LBDG 1997 erforderlich. Dieser Begriff soll künftig neben den schon bisher in die Dienstzeit einzurechnenden dienstplanmäßig vorgeschriebenen Dienststunden und den in der Z 2 unter dem Begriff „Mehrdienstleistung“ neu zusammengefassten Überstunden und jener Teile des Journaldienstes, während derer die Beamtin oder der Beamte verpflichtet ist, seiner dienstlichen Tätigkeit nachzugehen, auch folgende in lit. c angeführten Zeiten umfassen:

- Zeiten, mit denen die dienstplanmäßige Dienstzeit an Werktagen überschritten wird, wenn sie noch im selben Kalendermonat im Verhältnis 1 : 1 durch Freizeit ausgeglichen werden.

Zu § 51 Abs. 1 bis 4:

Im Abs. 2 wird - ergänzend zur derzeit ausschließlich vorgesehenen gleichmäßigen Aufteilung der Jahrespensdienstzeit auf die Wochen eines Kalenderjahres (regelmäßige Wochendienstzeit von 40 Stunden) - die

Möglichkeit eröffnet, die Jahresarbeitszeit - je nach dienstlichen Notwendigkeiten und unter Bedachtnahme auf sonstige öffentliche Interessen - auch ungleichmäßig auf die Wochen eines Kalenderjahres zu verteilen. Damit soll ermöglicht werden, einerseits den Personaleinsatz in einzelnen Dienstbereichen besser auf den - über längere Zeiträume gesehen - ungleichmäßigen (z.B. saisonmäßigen) Arbeitsanfall auszurichten und andererseits dem Wunsch von Bediensteten, mit längeren Arbeitszeiten in Wochen mit größerem Arbeitsanfall längere zusammenhängende Freizeiträume in anderen Wochen zu erlangen, entsprochen werden.

Im Falle einer Über- oder Unterschreitung der regelmäßigen Wochendienstzeit in einzelnen Wochen muss diese in anderen Wochen desselben Kalenderjahres so ausgeglichen werden, dass die durchschnittliche Wochendienstzeit 40 Stunden beträgt. Das Ausmaß der vorgeschriebenen Dienststunden in Wochen mit einer von der 40-Stunden-Woche abweichenden Dienstzeit ist im Dienstplan festzulegen.

Regelungsgegenstand im neu eingefügten Abs. 2a ist die Verteilung der Wochendienstzeit auf die einzelnen Tage der Woche. Neben dem weiter beizubehaltenden Normaldienstplan, bei dem die Wochendienstzeit möglichst gleichmäßig und bleibend auf die Tage der Woche aufgeteilt wird und etwa bei einer Fünftagewoche einen Achtstundentag ergibt, soll durch den neu eingefügten zweiten Satz künftig auch eine ungleichmäßige Aufteilung der Wochendienstzeit auf die Tage der Woche ermöglicht werden, sofern nicht dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen (z.B. der Allgemeinheit daran, dass der Parteienverkehr nicht eingeschränkt, sondern möglichst erweitert wird) entgegenstehen.

Abweichend von der bisherigen Kannbestimmung soll gemäß Abs. 3 die Einführung der Gleitzeit künftig verpflichtend sein, wenn nicht wichtige dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen. Damit soll künftig den Interessen der Bediensteten nach größerer Zeitsouveränität auch in Dienstbereichen, in den die Einführung der Gleitzeit schon derzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des Dienstbetriebes und der Interessen der Allgemeinheit möglich wäre, entsprochen werden. Im Zusammenhang damit erweist es sich als notwendig, die für das Funktionieren der Gleitzeit unbedingt erforderlichen und bisher nur in Erlassform getroffenen Regelungen über die Blockzeit (mit Anwesenheitspflicht), die Länge des Durchrechnungszeitraumes, den Ausgleich, Übertrag und Abbau von zeitlichen Mehrdienstleistungen, die Festlegung von Höchstgrenzen für die Übertragbarkeit von Zeitguthaben in den Nachmonat u.a.m. grundsätzlich zu regeln.

Weiters soll klargestellt werden, dass im Falle von gleitender Dienstzeit jedenfalls auch der fiktive Normaldienstplan festzulegen ist. Dieser entspricht demjenigen Dienstplan, der ohne gleitende Dienstzeit gälte. Die Hinterlegung des fiktiven Normaldienstplans ist notwendig, um die (Nicht)Anrechenbarkeit bestimmter kurzfristiger gerechtfertigter Abwesenheiten auf die Dienstzeit landeseinheitlich zu regeln. Die Zeit einer solchen Abwesenheit (z.B. Ärztin- oder Arztbesuch) gilt demnach nur insoweit als Dienstzeit, als sie innerhalb der Grenzen des fiktiven Normaldienstplans liegt. Damit wird klargestellt, dass für die Frage der Berücksichtigung von Abwesenheiten für die Dienstzeit weder die Blockzeit noch der Gleitzeitrahmen maßgeblich sind.

Nach Abs. 4 soll künftig - so wie bei der unregelmäßigen Wochendienstzeit (Abs. 2) und der Gleitdienstzeit (Abs. 3) - auch bei Schicht- und Wechseldienst der Durchrechnungszeitraum aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen einheitlich das Kalenderjahr sein.

Zu § 51 Abs. 5:

Diese sprachliche Anpassung ist mit Rücksicht auf die im § 51 Abs. 2 zweiter Satz vorgenommene Flexibilisierung der regelmäßigen Wochendienstzeit erforderlich.

Zu § 59:

An Werktagen geleistete Überstunden sind derzeit im Verhältnis 1 : 1,5 durch Freizeitausgleich oder finanziell abzugelten. Bei in der Nachtzeit, das ist die Zeit zwischen 22 und 6 Uhr, geleisteten Werktagsüberstunden erhöht sich die finanzielle Abgeltung (nicht aber der Freizeitausgleich) auf 1 : 2.

Die samt Überschrift neu gefasste Bestimmung schränkt, wie schon in den Erläuterungen zum neu gefassten Begriff der Dienstzeit im § 50 LBDG 1997 ausgeführt wurde, die bisher im Verhältnis 1 : 1,5 abzugeltenden Überstunden ein. Dies in der Form, dass nur mehr die über die dienstplanmäßige Dienstzeit hinaus geleisteten Mehrdienstleistungen an Werktagen, die nicht mehr im selben Kalendermonat im Verhältnis 1 : 1 durch Freizeit ausgeglichen werden können, im Verhältnis 1 : 1,5 abgegolten werden. Diese Änderung betrifft sowohl den Freizeitausgleich als auch die finanzielle Abgeltung. Wegen dieser künftig unterschiedlichen Behandlung von Mehrdienstleistungen mit und ohne Überstundenzuschlag wird daher im Abs. 1 der den Überbegriff im Verhältnis zum Begriff „Überstunde“ darstellende Begriff „Mehrdienstleistung“ neu eingeführt.

Neu ist auch die im Abs. 2 enthaltene und im Zusammenhang mit der angestrebten Reduktion von Überstunden zu sehende Anordnung, wonach Mehrdienstleistungen an Werktagen vorrangig im selben Kalen-

der Monat im Verhältnis 1 : 1 durch Freizeit auszugleichen sind. Nicht durch Freizeit, sondern nach besoldungsrechtlichen Vorschriften sollen jene Teile des Journaldienstes, während derer die Beamtin oder der Beamte verpflichtet ist, ihrer oder seiner dienstlichen Tätigkeit nachzugehen, ausgeglichen werden.

Bei den Mehrdienstleistungen an Sonn- und Feiertagen wird an der derzeitigen Rechtslage (bisheriger Abs. 5) festgehalten, dass diese nicht durch Freizeit auszugleichen sind. Ebenfalls beibehalten wird die Rangfolge des Freizeitausgleiches bei Mehrdienstleistungen außerhalb und in der Nachtzeit.

Der neu eingefügte Abs. 3 legt fest, welche Mehrdienstleistungen als Überstunden gelten. Als solche sollen jedenfalls Mehrdienstleistungen an Sonn- und Feiertagen gelten. Mehrdienstleistungen an Werktagen hingegen sollen nur dann als Überstunden gelten, wenn sie am Ende des Kalendermonats nicht durch Freizeit ausgeglichen sind. Da sich Abs. 4 nur mehr auf Werktagsüberstunden bezieht (und nicht mehr auf Überstunden, die an Sonn- oder Feiertagen geleistet worden sind), wird der Hinweis auf die besoldungsrechtliche Abgeltung der Mehrdienstleistungen an Sonn- und Feiertagen in den Abs. 3 aufgenommen.

Der nunmehrige Abs. 4 entspricht dem bisherigen Abs. 2, bezieht sich aber - aus den bereits dargelegten Gründen - nur auf Werktagsüberstunden.

Soweit Dienstpläne die regelmäßige Erbringung von zeitlichen Mehrleistungen vorsehen und damit das Entstehen von Zeitschulden ausgeschlossen ist, können die so anfallenden Überstunden auch monatsweise akontiert werden.

Durch die vorliegende Neuregelung des § 59 Abs. 5 wird die Rechtslage hinsichtlich der Leistung von Mehrarbeit durch Teilzeitbeschäftigte im Landesdienst an jene der Privatwirtschaft angeglichen. Mit der Novelle des Arbeitszeitgesetzes BGBl. I Nr. 61/2007 wurde ein Überstundenzuschlag in Höhe von 25 Prozent samt Rahmenregelungen eingeführt.

§ 59 Abs. 5 regelt Anfall und Vergütung von Überstunden für den Bereich der Teilzeitbeschäftigung. Nach der neuen Rechtslage sind Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung nach § 34 Abs. 2 Z 5 Bgld. MVKG und nach § 63 Abs. 3 LBDG 1997 gleich wie Mehrdienstleistungen von Vollbeschäftigten innerhalb desselben Kalendermonats im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen und gelten erst dann als Überstunden, wenn sie nicht im betreffenden Kalendermonat durch Freizeit ausgeglichen werden (§ 59 Abs. 2 und 3 LBDG 1997). Für jene Zeiten, mit denen die oder der Teilzeitbeschäftigte die regelmäßige Wochendienstzeit nach § 51 Abs. 2 oder 6 LBDG 1997 überschreitet, tritt keine Änderung ein. Findet eine solche Überschreitung jedoch nicht statt, sind diese Zeiten der zusätzlichen Dienstleistung entweder im Verhältnis 1 : 1,25 in Freizeit auszugleichen, nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten oder im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen und zusätzlich nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

Die im bisherigen Abs. 3 enthaltene Frist von einem halben Jahr für die Mitteilung der für die erbrachten Überstunden anzuwendenden Abgeltungsart an die Beamtin oder den Beamten wird im neuen Abs. 6 - im Hinblick auf den für die Ermittlung der Überstunden maßgebenden Durchrechnungszeitraum von einem Kalendermonat - bis zum Ende des auf den Kalendermonat der Leistung folgenden Kalendermonats herabgesetzt.

Abs. 7 sieht auch für den Fall, dass nach dem nach Abs. 2 vorgenommenen Freizeitausgleich bei Mehrdienstleistungen außerhalb oder in der Nachtzeit Werktagsüberstunden übrig bleiben, analog zum bisherigen § 59 Abs. 5 erster Satz LBDG 1997 eine gleichartige Rangfolge beim Freizeitausgleich dieser Überstunden vor.

Zu Z 6 (§ 70 Abs. 3):

Durch diese Bestimmung soll klargestellt werden, dass im Zusammenhang mit der Ausübung einer erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigung eine Meldepflicht nicht nur im Falle ihrer erstmaligen Aufnahme, sondern auch bei jeder Änderung (z.B. Änderung des Ausmaßes oder der zeitlichen Lage) besteht.

Zu Z 7 (§ 70 Abs. 6):

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist es der Dienstbehörde im Hinblick auf den subsidiären Charakter von Feststellungsbescheiden verwehrt, die Ausübung einer unzulässigen Nebenbeschäftigung durch eine Beamtin oder einen Beamten bescheidförmig zu untersagen, sobald die Nebenbeschäftigung aufgenommen wurde. Als einziger Rechtsbehelf zur Herbeiführung eines gesetzeskonformen Zustandes steht dann nur mehr die disziplinarische Ahndung zur Verfügung. Das von der Dienstbehörde verfolgte Ziel, die Beamtin oder den Beamten zur unverzüglichen Aufgabe der Nebenbeschäftigung zu bewegen, kann damit aber auf Grund der langen Dauer eines Disziplinarverfahrens kaum erreicht werden. Die Dienstbehörde soll daher durch die vorgeschlagene Neuregelung verpflichtet werden, die Ausübung einer unzulässigen Nebenbeschäftigung mit Weisung zu untersagen. Die Nichtbefolgung der Weisung stellt -

unter Berücksichtigung des gesetzlichen Remonstrationsverfahrens - eine eigenständige Dienstpflichtverletzung dar.

Zu Z 8 und 23 (§ 81 Abs. 7 und § 189 Abs. 2):

Diese Bestimmung sieht vor, dass dem Landesdienstverhältnis unmittelbar vorangegangene Ausbildungs- oder Lehrverhältnisse bei der Bemessung des Ausmaßes des Erholungsurlaubs so zu berücksichtigen sind, als hätte das Dienstverhältnis bereits am ersten Tag des Ausbildungs- oder Lehrverhältnisses begonnen.

Zu Z 9 (§ 95 Abs. 2 Z 2):

Durch das 2. Schulrechtspaket 2005, BGBl. I Nr. 20/2006, ist in § 15 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, der Begriff „Schulunfähigkeit“ entfallen. Dieser Begriff soll daher auch aus den dienstrechtlichen Bestimmungen gestrichen werden. Durch die Zitierung des § 15 des Schulpflichtgesetzes in diesen Bestimmungen ist der Tatbestand der Befreiung schulpflichtiger Kinder vom Schulbesuch hinreichend definiert.

Zu Z 10 bis 12 (§ 96 Abs. 1 und 4):

Zur Betreuung von im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten Stiefkindern besteht bereits ein Anspruch auf Pflegefreistellung im Ausmaß einer Woche. Nunmehr soll ebenso für erkrankte oder verunglückte Kinder der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten, die im gemeinsamen Haushalt leben, ein derartiger Anspruch auf Pflegefreistellung eingeführt werden. Weiters soll auch für Stiefkinder sowie für Kinder der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten ein Anspruch auf Pflegefreistellung im Ausmaß einer weiteren Woche geschaffen werden, wenn die Betreuungsperson ausfällt. Damit soll den unterschiedlichen Formen der Familie Rechnung getragen werden.

Zu Z 14, 15, 17, 18, 19, 20 und 21 (§ 113 Abs. 3 Z 2 und Abs. 3 Z 5 lit. b, § 125 Abs. 1, § 130 Abs. 1, 2, 3 Z 1 lit. a und Z 2):

Mit diesen Änderungen erfolgt eine Anpassung an die neue Systematik der Strafprozessordnung in der Fassung des Strafprozessreformgesetzes, BGBl. I Nr. 19/2004.

Zu Z 13, 22 und 27 (§ 96b samt Überschrift, § 161a samt Überschrift und § 199 Abs. 4):

Das bereits für Lehrerinnen und Lehrer existierende Modell des Sabbaticals in Form der „Herabsetzung der Wochendienstzeit mit geblockter Dienstleistung“ soll auf sämtliche Landesbedienstete ausgedehnt werden. Die Rahmenzeit, die hierfür festzulegen ist, kann entweder zwei, drei, vier oder fünf Jahre betragen. Diese Rahmenzeit besteht aus einer Dienstleistungsphase und einer Freistellungsphase. Die Dauer der Freistellung beträgt mindestens sechs und höchstens zwölf Monate. Während der Dienstleistungszeit arbeitet die oder der Bedienstete entsprechend dem Beschäftigungsausmaß, das für sie oder ihn ohne Sabbatical gelten würde. Dies kann Vollbeschäftigung oder auch Teilbeschäftigung sein. Betrachtet man die Rahmenzeit insgesamt, werden die Wochendienstzeit und folglich auch die Bezüge herabgesetzt.

Sofern keine wichtigen dienstlichen Gründe entgegenstehen, kann - auf Antrag der oder des Bediensteten - das Sabbatical widerrufen oder auch vorzeitig beendet werden.

Aus den in Abs. 5 angeführten Gründen endet das Sabbatical ex lege zu dem Zeitpunkt, zu dem feststeht, dass diese Gründe jeweils länger als einen Monat dauern werden. In den Fällen, in denen bereits im Vorhinein bekannt ist, dass sie länger als einen Monat dauern werden, wie beispielsweise beim Karenzurlaub oder Beschäftigungsverbot, endet das Sabbatical mit Beginn des jeweiligen Anlasses. Ist die Dauer unbekannt, wie etwa im Falle einer Suspendierung oder eines unentschuldigtem Fernbleibens, endet das Sabbatical erst in dem Zeitpunkt, in dem der Anlass die Dauer eines Monats überschreitet.

Zu Z 16 (§ 121 Z 1):

Anpassung eines Zitates an eine Änderung im AVG.

Zu Z 24 (§ 197 Abs. 3):

Jene Bundesgesetze, auf die im Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 verwiesen wird, werden in ihrer aktuellen Fassung angeführt.

Zu Z 25 (§ 197b Abs. 2 bis 5):

Diese Bestimmung enthält die erforderlichen Hinweise auf die durch das LBDG 1997 umgesetzten Gemeinschaftsrechtsrichtlinien.

Zu Z 26 (§ 199 Abs. 2 Z 9):

Berichtigung einer unrichtigen Novellierungsanordnung in der Novelle LGBl. Nr. 30/2008.

Zu Z 26 (§ 199 Abs. 2 Z 10):

Diese Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten.

Zu Z 28 (Anlage 1 Z 1.1.):

Universitätsabsolventinnen und -absolventen und Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen sollen bei vergleichbarer Ausbildung und entsprechender Verwendung gleichgestellt werden. Durch diese Neuregelung soll sich aber nichts daran ändern, dass - entsprechend der bisherigen Rechtslage und Verwaltungspraxis - ein Arbeitsplatz nur dann der Verwendungsgruppe A zuzuordnen ist, wenn für die ordnungsgemäße Erfüllung der mit dem Arbeitsplatz verbundenen Aufgaben solche Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich sind, wie sie üblicherweise an einer Universität vermittelt werden.

Zu Z 29 (Anlage 1 Z 2.1.):

Die allgemeine Universitätsreife ist gemäß § 64 des Universitätsgesetzes 2002 bei allen ordentlichen Studien durch ein österreichisches Reifezeugnis oder eine gleichwertige Vorbildung nachzuweisen. Die bisherige Regelung, die nur jene Studien berücksichtigt, mit denen auch die Ernennungserfordernisse der Verwendungsgruppe A erfüllt sind, greift im Sinne der durch die Bologna-Erklärung geschaffenen Studienstruktur zu kurz. Mit der Neuregelung sollen daher alle ordentlichen Universitätsstudien, die der Sekundarstufe nachgelagert sind, einer Reifeprüfung gleichgestellt sein.